

Markus Felber

Fahrende auf den Planungsweg verwiesen Keine Bewilligung für Standplatz

Das Anliegen der Fahrenden auf Erhalt ihrer Identität geniesst zwar verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Schutz, doch lässt sich daraus kein Anspruch auf eine Lebensweise ohne raumplanerisch bedingte Einschränkungen ableiten.

[Rz 1] Das geht aus einer öffentlichen Urteilsberatung des Bundesgerichts hervor, das es am Freitag einstimmig abgelehnt hat, für den Standplatz einer Grossfamilie in der Landwirtschaftszone der Genfer Gemeinde Céligny eine Ausnahmegewilligung für Anlagen ausserhalb der Bauzonen zu erteilen.

[Rz 2] Es handelt sich um eine Parzelle von knapp 7000 Quadratmetern, die 1999 von einem Zigeuner erworben wurde, der bis dahin auf dem offiziellen Standplatz für Fahrende in Versoix gelebt hatte. Auf seinem neuen Grundstück legte er ohne Bewilligung Wege sowie einen Abstellplatz für Wohnwagen an. Zudem wurden unter anderem eine aus Containern bestehende Zigeunerkirche sowie ein Chalet aus Holz erstellt. Die zuständigen kantonalen Behörden intervenierten verschiedentlich, lehnten die Erteilung einer Baubewilligung ab und fällten mehrere Bussen in Gesamthöhe von 42'500 Franken aus.

[Rz 3] Das Genfer Verwaltungsgericht reduzierte die Geldstrafen auf einen Betrag von 20'000 Franken, bestätigte aber die Verweigerung der Bewilligung. Das schliesslich angerufene Bundesgericht hiess eine gegen die Bussen gerichtete staatsrechtliche Beschwerde aus formellen Gründen gut und wies die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ab, mit welcher die Erteilung einer Ausnahmegewilligung verlangt worden war.

[Rz 4] Eine solche kommt laut einstimmig gefälltem Entscheid der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung nicht in Frage, da das umstrittene Projekt in Céligny auf Grund seiner grossen Dimensionen eine spezielle Nutzungszone für Fahrende erfordert. Nur weil der demokratische Weg der Nutzungsplanung bisweilen lang und schwierig ist, kann das Problem nicht über eine Einzelfallbewilligung gelöst werden. Dass die Fahrenden dadurch in ihrer Identität betroffen sind, wird vom Bundesgericht anerkannt. Die gesetzlich vorgesehenen raumplanerischen Einschränkungen im Interesse einer geordneten Besiedlung des Landes verstossen indes weder gegen die in der Bundesverfassung verankerte Niederlassungsfreiheit (Art. 24) noch gegen das von der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Recht auf Familie und Privatleben (Art. 8) oder die Garantien zugunsten ethnischer Minderheiten im Uno-Pakt II (Art. 27).

Urteil 1A.205/2002 vom 28. 3. 03 – schriftliche Urteilsbegründung noch ausstehend.
Vgl. Urteile ab 2000, Datenbank des Schweizerischen Bundesgerichts

Neue Zürcher Zeitung, 29. März 2003 (Nr. 74), S. 16

Rechtsgebiet	Grundrechte
Erschienen in	Jusletter 31. März 2003
Zitiervorschlag	Markus Felber, Fahrende auf den Planungsweg verwiesen, in: Jusletter 31. März 2003 [Rz]
Internetadresse	http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=2314